



## **Ergänzende Durchführungsbestimmungen für die Nordliga, 1. und 2. Nordliga**

### **Präambel**

Die Verbände Hamburger Tennisverband e. V., Niedersächsischer Tennisverband e. V., Tennisverband Nordwest e. V. und Tennisverband Schleswig-Holstein e. V. sind durch ihre Vertreter gem. § 26 BGB übereingekommen, unterhalb der Regionalliga Nord-Ost einen weiteren verbandsübergreifenden Spielbetrieb einzurichten.

Dies ist im Sommer die Nordliga. Da im Winter derzeit in der Regionalliga Nord-Ost kein Spielbetrieb vorgesehen ist, tritt an die Stelle der bisherigen Regionalliga Nord die 1. Nordliga und an die der Nordliga die 2. Nordliga.

Neben dem RLiSt, den Durchführungsbestimmungen für die Regionalliga Nord-Ost und diesen ergänzenden Durchführungsbestimmungen gilt für die Durchführung des Spielbetriebes die jeweils gültige Wettspielordnung des DTB (WSpO), soweit im RLiSt, den Durchführungsbestimmungen für die Regionalliga Nord-Ost und diesen ergänzenden Durchführungsbestimmungen für die Nordliga, 1. und 2. Nordliga nichts anderes bestimmt ist.

### **§ 1 Spielausschuss**

Vorsitzender des Spielausschusses gem. § 7 RLiSt ist in zweijährigem, turnusmäßigem Wechsel der Sportwart des Tennisverbandes Schleswig-Holstein e. V., des Tennisverbandes Nordwest e. V., des Niedersächsischen Tennisverbandes e. V. und des Hamburger Tennisverbandes e. V. in dieser Reihenfolge.

### **§ 2 Spielklassen, Mannschaftsgröße, Spieltermine**

(1) In der Nordliga werden Wettbewerbe für Damen, Herren, Damen 30, Herren 30, Damen 40, Herren 40, Damen 50, Herren 50, Herren 55, Damen 60, Herren 60, Herren 65 und Herren 70 nach den Altersvoraussetzungen des § 4 WSpO DTB ausgeschrieben.

Grundsätzlich werden alle Wettbewerbe mit Sechsermannschaften ausgetragen. Die Altersklasse Herren 65 und 70 spielt mit Vierermannschaften.

(2) In der 1. Nordliga werden Wettbewerbe für Damen, Herren, Damen 30, Herren 30, Damen 40, Herren 40, Damen 50, Herren 50, Herren 55, Herren 60 und Herren 65 nach den Altersvoraussetzungen des § 4 WSpO DTB ausgeschrieben.

Grundsätzlich werden alle Wettbewerbe mit Vierermannschaften ausgetragen.

(3) In der 2. Nordliga werden Wettbewerbe für Damen, Herren, Herren 30, Damen 40, Herren 40, Damen 50, Herren 50, Herren 60 und Herren 65 ausgeschrieben. Grundsätzlich werden alle Wettbewerbe mit Vierermannschaften ausgetragen.

(4) Für die 1. und 2. Nordliga haben die beteiligten Vereine dem Spielleiter bis zum 31. August eines jeden Jahres die Wochentage (Samstag oder Sonntag) der Spielwochenenden und die Anfangszeiten mitzuteilen. Diese müssen an Sonnabenden zwischen 13.00 Uhr und 15.00 Uhr, an Sonntagen zwischen 11.00 Uhr und 14.00 Uhr liegen.

### **§ 3 Namentliche Mannschaftsmeldungen**

(1) Für die namentlichen Mannschaftsmeldungen für die Nordliga gilt § 10 RLiSt. Für die 1. und 2. Nordliga ist die Frist zur Abgabe dieser Meldungen für Damen und Herren der 10. Dezember, für die Altersklassen ist der 5. Oktober d. J. der Termin.

(2) Alle Meldungen müssen bis zu den festgelegten Terminen den zuständigen Sportwarten vorliegen.

### **§ 4 Einstufungen von Mannschaften**

(1) Die Anträge für die 1. und 2. Nordliga müssen bis zum 31. März eines jeden Jahres gestellt werden.

### **§ 5 Auf- und Absteiger**

(1) Grundsätzlich nehmen die beiden Ersten je Gruppe an den Aufstiegsspielen zur Regionalliga Nord-Ost teil. Die beiden letzten je Gruppe steigen in ihren jeweiligen zuständigen Verband ab. Die Regelungen im Einzelnen sowie die Gruppeneinteilungen und Spieltag werden vom Spielausschuss verabschiedet und werden den beteiligten Verbänden rechtzeitig vor Beginn der Saison bekannt gemacht.

(2) Aus der 1. Nordliga steigen grundsätzlich die beiden Letzten je Gruppe in die 2. Nordliga ab.

In der 2. Nordliga steigen grundsätzlich die beiden Ersten je Gruppe in die Nordliga auf. Die beiden Letzten je Gruppe steigen in ihren jeweiligen zuständigen Verband ab. Die Regelungen im Einzelnen sowie die Gruppeneinteilungen und Spieltag werden vom Spielausschuss verabschiedet und werden den beteiligten Verbänden rechtzeitig vor Beginn der Saison bekannt gemacht.

### **§ 6 Plätze**

(1) Ergänzend zum RLiSt gilt für die Wintersaison, dass jeder gastgebende Verein für jeden Wettkampf mindestens zwei Hallenplätze mit gleichem Belag bereitzuhalten hat. In der Wintersaison gilt die Pflicht aus § 18 RLiSt, dem Gastverein Trainingsplätze zur Verfügung zu stellen, nicht.

(2) Der Belag muss aus einem in Tennishallen üblichen Material bestehen (z. B. nicht Beton, Parkett, Bitumen, Linoleum), es sei denn die in Klammern genannten Materialien sind in einer eigens für das Tennis gebauten Halle verlegt. Markierungen für andere Sportarten dürfen nicht vorhanden sein.

## **§ 7 Zurückziehen von Mannschaften**

(1) Für die 1. und 2. Nordliga ist das Zurückziehen von Damen- und Herrenmannschaften vor dem 1. Dezember d. J. kostenfrei. Für Damen 30, Herren 30, Damen 40, Herren 40, Damen 50, Herren 50, Herren 55, Herren 60 und Herren 65 ist der Termin der 1. Oktober d. J. Auf diese Art frei werdende Plätze können bis zum ersten Spieltag der Gruppe vom Spielausschuss nach der in Ziffer 1 genannten Maßgabe neu besetzt werden.

(2) Die Mannschaftsmeldegebühren werden für die 1. und 2. Nordliga am 15. Oktober (Altersklassen) bzw. 10. Dezember (Damen, Herren) fällig.

## **§ 8 Aufstiegsspiele zur Nordliga, 1. und 2. Nordliga**

(1) Termine und Paarungen für notwendige Aufstiegsspiele zur Nordliga und zur 2. Nordliga werden für jede Saison vom Spielausschuss festgelegt. Die Teilnehmer an den Aufstiegsspielen werden vom jeweils zuständigen Verband benannt.

(2) Eine aus der Nordliga und der 2. Nordliga abgestiegene Mannschaft darf nicht an den Aufstiegsspielen für die kommende Sommer- bzw. Wintersaison teilnehmen.

(3) Für die Aufstiegsspiele zur Nordliga, zur 1. und 2. Nordliga gelten in der jeweils gültigen Fassung das Regionalliga-Statut DTB und die hierzu beschlossenen Durchführungsbestimmungen der Regionalliga Nord einschließlich der Wettspielordnung DTB, hinsichtlich letzterer nur soweit im RLiSt und den Durchführungsbestimmungen nichts anderes bestimmt ist.

(4) Für Beschwerdeverfahren bei Aufstiegsspielen gilt § 2 dieser Durchführungsbestimmungen.

## **§ 9 Nachrücker**

Der Spielausschuss kann Nachrücker für die Nordliga, die 1. und die 2. Nordliga bestimmen, wenn die Gruppen nicht mit 7 Mannschaften besetzt sind. Dabei hat der Verband, aus dem Mannschaften zurückgezogen oder in eine höhere Altersklasse eingestuft wurden, als erster das recht auf Bestimmung eines Vereins. Für den Fall, dass der Verband keinen Nachrücker benennen kann, werden die freien Plätze den übrigen drei Verbänden angeboten.

## **§ 10 Ordnungsgelder**

Für die 1. und 2. Nordliga wird zusätzlich folgendes Ordnungsgeld festgesetzt:

Verspätete Abgabe der Termine für die Wintersaison nach § 4 Satz 2 der Durchführungsbestimmungen der Regionalliga Nord-Ost: EUR 100,--.

## **§ 11 Beschwerde-Instanz Nordliga, 1. und 2. Nordliga**

(1) Abweichend von § 33 RLiSt ist für Beschwerdeverfahren in der Nordliga, der 1. und 2. Nordliga ein Beschwerdeausschuss zuständig, der sich wie folgt zusammensetzt: aus dem Hamburger TV der Vorsitzende der Disziplinarkommission, aus dem Niedersächsischen TV der Vorsitzende des Spielausschusses, aus dem TV Nordwest der Vorsitzende des Disziplinarausschusses und aus dem TV Schleswig-Holstein der Vorsitzende des Berufungsausschusses.

(2) Diese vier Mitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und geben sich eine Geschäftsordnung.

(3) Die Beschwerdefrist beträgt 2 Wochen und beginnt mit dem Zugang der beschwerenden Entscheidung. Im Übrigen gilt die Sportgerichtsverfahrensordnung des DTB, auch hinsichtlich der Gebühr, die innerhalb der Beschwerdefrist zu entrichten ist.

(4) Gegen die Entscheidung des Beschwerdeausschusses ist kein weiteres Rechtsmittel gegeben.